

Aktenzeichen: 6 AZR 824/77

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 23. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 626; §§ 295, 294, 615

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 824/77

7 Sa 33/77 Berlin

Verkündet am
23. Oktober 1979

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, den Richter Dr. Leinemann, die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Fürbeth für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. August 1977 - 7 Sa 33/77 - teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 29. November 1976 - 26 Ca 219/75 - wird hinsichtlich des Feststellungsantrags zurückgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Hinsichtlich des Leistungsantrags
wird die Beklagte verurteilt, an die
Klägerin 4.138,59 DM brutto abzüglich
1.981,-- DM netto zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Im übrigen wird die Revision der Klägerin zurückge-
wiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Parteien
je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

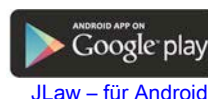
Die im Jahre 1950 geborene Klägerin, eine jugoslawische Staatsangehörige, war seit 12. November 1971 als Arbeiterin bei der Beklagten beschäftigt. Der Stundenlohn betrug nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag 4,50 DM brutto, die Arbeitszeit war auf 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr festgelegt. In der Folgezeit arbeitete die Klägerin als Wicklerin für Tonbandcassetten im Akkord und verdiente zwischen 8,-- DM und 12,-- DM brutto pro Stunde.

Die Beklagte kündigte der Klägerin am 8. Juli 1974 fristgerecht zum 22. Juli 1974 mit dem Hinweis auf häufige Fehlzeiten. Nach der Kündigung verließ die Klägerin ihren Arbeitsplatz und meldete sich erneut krank. Nach dem ärztlichen Attest war als voraussichtliches Ende der Arbeitsunfähigkeit der 22. Juli 1974 angegeben. Die Klägerin erhob am 18. Juli 1974 Kündigungsschutzlage. Sie ließ am 25. Juli 1974 mitteilen, daß sie den Güte Termin am 29. Juli 1974 nicht wahrnehmen könne, da sie für ca. drei Wochen nach Jugoslawien verreist sei. Von dieser Reise hatte die Klägerin die Beklagte nicht unterrichtet. Der Betrieb der Beklagten war vom 22. Juli bis 9. August 1974 wegen Betriebsferien geschlossen. Weil die Beklagte die Betriebsräume verlegte, wurde die Produktion erst am 18. August 1974 wieder aufgenommen. Vom 12. bis 16. Au-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gust 1974 arbeiteten von den 200 Arbeitnehmern lediglich etwa 15 Mitarbeiter, die mit Reinigungsarbeiten beschäftigt waren.

Am 8. August 1974 richtete die Beklagte an die Klägerin ein Einschreiben, das nach Niederlegung bei der Post von der Klägerin nicht abgeholt worden ist. Die Beklagte hatte nach ihren Angaben damit die Klägerin aufgefordert, wieder zu arbeiten. Die Klägerin hat angegeben, am 13. August 1974 nach Berlin zurückgekehrt zu sein, hat sich aber bei der Beklagten nicht gemeldet. In dem Kündigungsrechtsstreit fand am 4. September 1974 ein Gütetermin und am 15. November 1974 ein Kammertermin statt; die Klägerin war in beiden Terminen anwesend. Durch Urteil vom 15. November 1974 gab das Arbeitsgericht der Kündigungsschutzklage der Klägerin statt. Das (rechtskräftige) Urteil ist der Beklagten am 27. Januar 1975 zugestellt worden.

Mit Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 25. Februar 1975 bot die Klägerin der Beklagten ihre Arbeit an und bat um Mitteilung, wann sie ihre Tätigkeit wieder aufnehmen solle. Daraufhin forderte die Beklagte die Klägerin auf, am 3. März 1975 um 14.30 Uhr zum Schichtdienst in der Spritzerei zu erscheinen, weil der Arbeitsplatz der Klägerin in der Wickelei nicht mehr verfügbar sei. Die Klägerin, die sich inzwischen in der Umschulung als Erzieherin befand, lehnte die Arbeitsaufnahme als nicht annehmbar ab.

Nachdem die Klägerin Lohnansprüche für die Zeit ab 23. Juli 1974 geltend gemacht hatte, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis am 1. Juli 1975 fristlos. Hiergegen hat die Klägerin sich mit der am 16. Juli 1975 eingereichten Klage gewandt. Das Arbeitsgericht hat die beiden Klagen verbunden.

Die Klägerin hält die fristlose Kündigung für unwirksam: Nach Abschluß des Kündigungsschutzprozesses habe sie der Beklagten ihre Arbeit angeboten. Da sie als Wicklerin eingestellt gewesen sei, brauche sie eine Tätigkeit in der Spritzerei nicht anzunehmen. Die Arbeitsbedingungen seien grundverschieden. Als Wicklerin habe sie im Akkord gearbeitet, während sie in der Spritzerei lediglich zu einem Stundenlohn von 4,91 DM und außerdem im Schichtdienst hätte beschäftigt werden sollen.



Mit der Erhebung der ersten Kündigungsschutzklage habe sie am 18. Juli 1974 die Beklagte in Verzug gesetzt. Nach den Betriebsferien und dem Umzug sei der Betrieb der Beklagten erst ab 19. August 1974 wieder produktionsbereit gewesen. Mit ihrer Anwesenheit bei den Verhandlungen über ihre Kündigungsschutzklage habe sie der Beklagten ihre Arbeit angeboten. Die Beklagte sei bereits damals nur bereit gewesen, sie in der Spritzerei zu beschäftigen. Dies habe sie aus den gleichen Gründen ablehnen können wie im Februar 1975. Für die Zeit vom 23. Juli 1974 bis 31. Mai 1975 habe sie gegen die Beklagte unter Anrechnung eines in der Zwischenzeit bei einem anderen Arbeitgeber verdienten Arbeitslohnes eine Forderung von 12.711,60 DM brutto. Hiervon seien Leistungen der Arbeitsverwaltung von 4.399,74 DM netto abzuziehen.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 1. Juli 1975 nicht aufgelöst worden ist, ferner, die Beklagte zu verurteilen, an sie 12.711,60 DM brutto abzüglich 4.399,74 DM netto zu zahlen. Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Sie hält die fristlose Kündigung für gerechtfertigt: Die Klägerin sei dem Betrieb seit Sommer 1974 unberechtigt ferngeblieben. Eine Arbeitsaufnahme in der Spritzerei habe die Klägerin zu Unrecht abgelehnt, denn sie sei als Arbeiterin eingestellt worden. Auf Wunsch der Klägerin wäre es auch möglich gewesen, sie in der Spritzerei nur in der Frühschicht einzusetzen. Die Klägerin habe ihre Arbeit nach Ende ihrer Arbeitsunfähigkeit im Juli 1974 nicht mehr angeboten und sei auch nicht leistungsbereit gewesen.

Die Kündigungsschutzklage hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte weiter verurteilt, an die Klägerin 11.784,-- DM brutto abzüglich 4.399,74 DM netto zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen (Lohnanspruch vom 19. August bis 4. September 1974). Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten dieses Urteil abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter, soweit darüber nicht bereits rechtskräftig entschieden ist. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist bezüglich des Feststellungsantrags der Klägerin in vollem Umfang, bezüglich des Lohnzahlungsanspruches jedoch nur zum Teil begründet.

II. Das Arbeitsverhältnis der Parteien ist durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 1. Juli 1975 nicht beendet worden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Beklagte einen wichtigen Grund für ihre fristlose Kündigung hatte, da die Klägerin die Verrichtung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistung beharrlich verweigert habe. Die Klägerin sei nicht berechtigt gewesen, eine Beschäftigung in der Spritzerei abzulehnen. Sie sei als "Arbeiterin" eingestellt worden und daher verpflichtet gewesen, sämtliche Tätigkeiten einer Arbeiterin im Betrieb der Beklagten zu verrichten. Möglicherweise sei zwar eine Konkretisierung der Tätigkeit dadurch eingetreten, daß die Klägerin bis zum Sommer 1974 als Wicklerin im Akkord beschäftigt gewesen sei. Es sei jedoch zu berücksichtigen, daß bis zum Arbeitsangebot der Klägerin am 25. Februar 1975 nahezu sieben Monate vergangen gewesen seien, in denen der frühere Arbeitsplatz der Klägerin als Wicklerin aus betrieblichen Gründen habe anderweitig besetzt werden müssen. Die Klägerin habe nur allgemein und ohne Beweisantritt behauptet, daß ihre Weiterbeschäftigung als Wicklerin dennoch möglich gewesen sei. Außerdem habe sie niemals den Versuch unternommen, mit der Beklagten darüber zu verhandeln, in der Spritzerei lediglich in der Frühschicht eingesetzt zu werden.

2. Die Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB durch das Landesarbeitsgericht kann vom Revisionsgericht (nur) daraufhin geprüft werden, ob ein bestimmter Sachverhalt an sich geeignet ist, einen wichtigen Grund für außerordentliche Kündigung abzugeben und ob bei der Interessenabwägung alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände vollständig und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen worden sind (st. Rspr. des BAG seit BAG 2, 175 /1827 = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG /ā.E.7; zuletzt BAG AP Nr. 68 zu § 626 BGB /zu I 1 der Gründe7). Dieser Prüfung hält die angefochtene Entscheidung nicht stand. Da der Sachver-



halt feststeht, kann der Senat selbst abschließend entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO; BAG AP Nr. 7 zu § 13 KSchG).

Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß das Fernbleiben der Klägerin vom Arbeitsplatz allein nicht ausreicht, um einen wichtigen Grund zum Ausspruch der fristlosen Kündigung abzugeben. Entscheidend ist vielmehr, ob die Klägerin dem Arbeitsplatz unberechtigt ferngeblieben ist. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht darauf abgestellt, daß die Klägerin seit 23. Juli 1974 während des Laufs des ersten Kündigungsschutzprozesses nicht zur Arbeit bei der Beklagten erschienen ist. Dieses Verhalten der Klägerin ist nur für die Frage von Bedeutung, ob in dieser Zeit ein Annahmeverzug vorgelegen hat. Für das Feststellungsbegehren ist lediglich abzustellen auf das Verhalten der Klägerin nach Abschluß des vorigen Kündigungsschutzprozesses. Nur hierauf hat die Beklagte die fristlose Kündigung gestützt, wie sich aus dem Kündigungsschreiben vom 1. Juli 1975 ergibt. Mit dem Schreiben vom 25. Februar 1975 hat die Klägerin ihre Arbeit angeboten. Es handelt sich hierbei um ein wörtliches Angebot im Sinne des § 295 BGB. Der Aufforderung der Beklagten, die Arbeit am 3. März bzw. am 6. März 1975 wieder aufzunehmen, ist die Klägerin zwar nicht gefolgt. Das brauchte die Klägerin auch nicht, weil es sich hierbei nicht um die Erbringung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistung handelte. Nach der schriftlichen Vereinbarung der Parteien vom 18. Februar 1972 war die Klägerin als "Arbeiterin" eingestellt. Damit war ihre Arbeitspflicht vertraglich zwar nur allgemein bestimmt, so daß sie an sich jede unter den Begriff der Arbeiterin fallende Tätigkeit bei der Beklagten auszuüben hatte (BAG AP Nr. 10 zu § 615 BGB). In der Vereinbarung ist jedoch auch die Arbeitszeit festgelegt, und zwar heißt es ausdrücklich, die Arbeitszeit beginne um 7.15 Uhr und ende um 14.30 Uhr. Danach war die Klägerin nicht verpflichtet, eine Arbeit im Schichtdienst anzunehmen, wie sie ihr von der Beklagten angeboten ist. Die Ablehnung der Schichtarbeit durch die Klägerin ist daher keine Arbeitspflichtverletzung. Auf die Frage, ob das Arbeitsverhältnis durch die Beschäftigung der Klägerin als Wicklerin sich dahin konkretisiert hatte, daß sie nicht als Spritzerin eingesetzt werden durfte, kommt es nicht an.



Bei dieser Sachlage hätte es der Beklagten oblegen, die Klägerin darauf hinzuweisen, daß sie auch in der Spritzerei in der Frühschicht tätig sein könne. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Rechtsgrund die Klägerin sich unmittelbar und persönlich mit der Beklagten in Verbindung hätte setzen müssen, um ihre Weiterbeschäftigung zu klären. Schließlich war es die Beklagte, die der Klägerin nach deren Arbeitsangebot vom 25. Februar 1975 ein auf den Schichtdienst modifiziertes Angebot gemacht hat. Da die Klägerin dieses Angebot der Beklagten bereits nach der schriftlichen Vereinbarung der Arbeitsbedingungen vom 18. Februar 1972 nicht anzunehmen brauchte, ist darin, daß die Klägerin auf die Aufforderung der Beklagten am 3. März 1975 nicht zur Arbeit erschien, kein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung zu erblicken. Da somit die materiellen Voraussetzungen des § 626 Abs. 1 BGB nicht vorliegen, ist das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die von der Beklagten am 1. Juli 1975 ausgesprochene fristlose Kündigung nicht beendet worden.

III. Die Revision ist auch bezüglich der Lohnansprüche der Klägerin für die Zeit vom 25. Februar 1975 bis 31. Mai 1975 begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat für diese Zeit einen Annahmeverzug der Beklagten verneint und die Auffassung vertreten, die Klägerin sei nach der schriftlichen Vereinbarung vom 18. Februar 1972 verpflichtet gewesen, jede Arbeit bei der Beklagten aufzunehmen. Sie hätte daher auch der Aufforderung der Beklagten, nunmehr in der Spritzerei und im Schichtdienst tätig zu sein, nachkommen müssen.

2. Auch diese Auffassung hält den Angriffen der Revision nicht stand.

a) Die Klägerin hat mit Schreiben ihrer Prozeßbevollmächtigten vom 25. Februar 1975 ihre Arbeitskraft im Sinne des § 295 BGB angeboten. Sie hat damit die Beklagte nach § 293 BGB in Annahmeverzug gesetzt und dadurch den Zahlungsanspruch nach § 615 BGB ausgelöst. Auf das Gegenangebot der Beklagten brauchte die Klägerin nicht einzugehen, denn die von der Beklagten angebotene Arbeit im Schichtdienst entsprach nicht der von der Klägerin



geschuldeten Arbeitsleistung (vgl. Ziff. II 2 der Gründe). Es kann dahinstehen, ob die Beklagte den Arbeitsplatz der Klägerin wegen deren fast siebenmonatiger Abwesenheit hatte anderweitig besetzen müssen. Da die ordentliche Kündigung zum 23. Juli 1974 durch rechtskräftiges Urteil als rechtsunwirksam festgestellt worden ist, war der Anspruch der Klägerin auf ihren bisherigen Arbeitsplatz erhalten geblieben.

b) Das Arbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß der Klägerin für die Zeit vom 25. Februar 1975 bis zum 31. Mai 1975 für 67 Arbeitstage je 61,77 DM zustehen und somit ein Lohnanspruch in Höhe von 4.138,59 DM brutto besteht. Die Klägerin hat in dieser Zeit zweiwöchentlich 283,-- DM Arbeitslosenhilfe erhalten. Das sind 1.981,-- DM netto. Da diese Beträge unstrittig sind, konnte der Senat insoweit abschließend entscheiden (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

IV. Unbegründet ist die Revision der Klägerin, soweit sie ihren Anspruch auf Lohnzahlung für die Zeit vom 23. Juli bis 18. August 1974 und vom 4. September 1974 bis 24. Februar 1975 weiterverfolgt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat diese Lohnansprüche verneint, da die Beklagte nicht in Verzug gewesen sei. Die Erhebung der Feststellungsklage im Vorprozeß habe nicht ausgereicht, um die Beklagte in Annahmeverzug zu setzen, denn die Klägerin sei nicht leistungsbereit gewesen. Sie sei nach Jugoslawien gefahren, ohne die Beklagte zu unterrichten und sie habe sich auch danach nicht mehr bei der Beklagten gemeldet. Die Klägerin habe weder im Gütetermin vom 4. September 1974 noch in dem Kammertermin vom 15. November 1974 ihre Arbeit ausdrücklich der Beklagten gegenüber angeboten.

Die Angriffe der Revision hiergegen sind nicht gerechtfertigt. Die Klägerin hat in der Zeit, für die sie Lohnzahlung verlangt, keine Dienste geleistet. Ein tatsächliches Angebot (§ 294 BGB) oder ein wörtliches Angebot (§ 295 BGB) ihrer Arbeitsleistung hat die Klägerin für die Zeit vom 23. Juli bis 19. August 1974 unstrittig nicht gemacht. In der Regel liegt zwar in der Erhebung der Kündigungsschutzklage ein wörtliches Angebot gem. § 295 BGB (BAG 10, 202



/2057 = AP Nr. 18 zu § 615 BGB (zu I 2 der Gründe7)). Dies gilt jedoch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer bei Klageerhebung arbeitsunfähig erkrankt ist. In diesem Falle bedarf es nach seiner Wiedergenesung eines erneuten wörtlichen Angebots (BAG AP Nr. 26 und 31 zu § 615 BGB). Falls die Klägerin am 18. Juli 1974, wie die Beklagte vorträgt, noch arbeitsunfähig erkrankt war, hätte es demnach nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eines erneuten wörtlichen Arbeitsangebotes bedurft. Falls die Klägerin jedoch, wie sie vorträgt, zu diesem Zeitpunkt bereits trotz der vom Arzt attestierten Arbeitsunfähigkeit ihre Tätigkeit bei der Beklagten wieder aufgenommen hatte, lag in der Klage des Vorprozesses zugleich ein Arbeitsangebot. Entgegen der Auffassung der Klägerin kann dahinstehen, ob sie bereits am 15. Juli 1974 wieder zur Arbeit erschienen war. Denn nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Klägerin spätestens am 25. Juli 1974 eigenmächtig und ohne um Urlaub nachzusuchen, nach Jugoslawien gereist. Damit ist ein etwaiger Annahmeverzug der Beklagten beendet worden. Um die Beklagte in Annahmeverzug zu versetzen, hätte es einer erneuten Leistungsbereitschaft der Klägerin bedurft. Hieran hat es jedoch gefehlt. Die Klägerin kann sich nicht darauf berufen, daß in der Woche von Montag, dem 12. August 1974 bis einschließlich Freitag, dem 16. August 1974 bei der Beklagten wegen Umzugsarbeiten nicht gearbeitet worden sei. Dieses konnte der Klägerin, die sich im Ausland befand, gar nicht bekannt sein. Der Gläubiger kommt dann nicht in Annahmeverzug, wenn der Schuldner im Zeitpunkt des Angebots der Leistung nicht ernsthaft leistungswillig ist (BAG AP Nr. 27 zu § 615 BGB). Eine solche Leistungsbereitschaft der Klägerin hat jedoch nicht vorgelegen. Aus diesem Grunde kommt es nicht darauf an, ob in der Erhebung der Kündigungsschutzklage ein Leistungsangebot der Klägerin gelegen hatte. Desgleichen kommt es nicht darauf an, ob die Einschreibesendung, die die Beklagte am 8. August 1974 an die Klägerin gesandt und die von dieser bis zum 19. August 1974 nicht bei der Post abgeholt worden ist, die Aufforderung an die Klägerin enthielt, ihre Arbeit bei der Beklagten unverzüglich wieder aufzunehmen.



2. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend auch einen Annahmeverzug der Beklagten für die Zeit ab 4. September 1974 bis zum 25. Februar 1975 verneint. Es ist dabei von folgenden Feststellungen ausgegangen: Nach der im ersten Rechtszug durchgeführten Beweisaufnahme sei nicht bewiesen, daß die Klägerin in dem Gütetermin vom 4. September 1974 ihre Arbeitskraft der Beklagten angeboten habe. Der Verlobte der Klägerin, der Zeuge W , könne sich an ein solches Angebot der Klägerin nicht erinnern. Der Zeuge Wi habe bekundet, daß seitens der Firma keine Einschränkungen für eine Wiederaufnahme der Arbeit bestünden und daß die Klägerin sich zu dieser Frage in diesem Termin nicht geäußert habe. Nach der Beweisaufnahme stehe auch fest, daß die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1974 ebenfalls kein Arbeitsangebot gegenüber der Beklagten abgegeben habe. Sie habe sich nach dem in ihrer Anwesenheit verkündeten Urteil vom 15. November 1974 bis zu dessen Rechtskraft nicht mehr bei der Beklagten zwecks Arbeitsaufnahme gemeldet.

An diese vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen ist der Senat gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO), weil die Klägerin hiergegen keine durchgreifenden Verfahrensrügen im Sinne des § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO erhoben hat.

a) Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe bei der Beweismwürdigung unter Verstoß gegen § 286 ZPO unzulässig allein auf die Aussage des Zeugen Wi abgestellt, dessen Glaubwürdigkeit nicht geprüft und die Ausführungen des Zeugen W außer acht gelassen, ist diese Rüge unbegründet. Hiermit versucht die Revision, ihre eigene Beweismwürdigung an die Stelle der Beweismwürdigung des Landesarbeitsgerichts zu setzen. Die Revision verkennt, daß die Beweismwürdigung Aufgabe der Tatsacheninstanz ist. In der Revisionsinstanz kann nur geprüft werden, ob die Beweismwürdigung rechtlich möglich ist und ob sich der Tatsachenrichter mit dem Beweisergebnis umfassend und widerspruchsfrei ohne Verletzung von Denkgesetzen oder Erfahrungsregeln auseinandergesetzt hat (BAG AP Nr. 3 zu § 580 ZPO; BAG 14, 206 /2107 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß /Zu II der Gründe7 und BAG AP Nr. 2 zu § 286 ZPO).

Dieser Überprüfung hält die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts stand. Der Senat erachtet diese Verfahrensrüge der Klägerin für nicht durchgreifend, wobei gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG 1979, § 565 a ZPO davon abgesehen wird, die Unbegründetheit im einzelnen darzustellen.

b) Unbegründet ist auch die weitere Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe dem Beweisangebot der Klägerin nachgehen müssen, den Richter A dazu zu vernehmen, daß der Klägerin im Gütetermin vom 4. September 1974 von der Beklagten nicht angeboten worden sei, die Arbeit ohne Einschränkung wiederaufzunehmen. Es kann dahinstehen, ob und in welcher Weise der Klägerin im Termin vom 4. September 1974 oder im Termin vom 15. November 1974 von der Beklagten ein Arbeitsangebot gemacht worden ist. Da die Beklagte sich zu diesem Zeitpunkt nicht in Annahmeverzug befunden hat, hätte es eines ausdrücklichen Angebots der Klägerin bedurft, um die Beklagte in Annahmeverzug zu versetzen (§§ 294, 295 BGB).

c) Entgegen der Auffassung der Revision hat die Klägerin auch nicht bereits mit ihrer Anwesenheit bei den Verhandlungen über ihre Kündigungsschutzklage ein tatsächliches oder wörtliches Arbeitsangebot gegenüber der Beklagten gemacht. Die Klägerin ist zu diesem Termin erschienen, weil sie vom Gericht hierzu geladen worden war. Eine Erklärung gegenüber der Beklagten, daß sie die Arbeit wieder aufnehmen werde, hat die Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht abgegeben. Damit scheidet ein wörtliches Angebot (§ 294 BGB) aus. In dem Erscheinen vor Gericht ist auch kein tatsächliches Angebot (§ 295 BGB) zu erblicken; ein solches hätte nur durch das Erscheinen der Klägerin im Betrieb der Beklagten erfolgen können.

d) Entgegen der von der Revision weiter vertretenen Auffassung oblag es auch nicht der Beklagten, die Arbeitskraft der Klägerin nach dem Kammertermin vom 15. November 1974 abzufordern. Die Beklagte war nach Treu und Glauben nicht gehalten, die Arbeitskraft der Klägerin schon vor Rechtskraft des Urteils abzurufen, wie die Klägerin meint. Das Leistungsangebot, das den Gläubiger in Annahmeverzug versetzt, muß nach den



